A4 Verfahren für die Aufstellung des Wahlvorschlags von Bündnis 90 / Die Grünen zur Kommunalwahl 2025 in Münster

Gremium: KV-Vorstand Beschlussdatum: 20.02.2025

Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung, Formalia und Genehmigung der Tagesordnung

Antragstext

- 1. Wahlberechtigte, Kandidat*innen, Quotierung, Vorstellung der
- Kandidierenden, Wahlmodus, Schlussabstimmung (für Rats-Reserveliste
- und Wahlkreise)
 - Wahlberechtigt sind die Mitglieder von Bündnis 90 / Die Grünen sowie der GAL, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung in der Stadt Münster tatsächlich wahlberechtigt sind (d.h. in der Stadt Münster den Hauptwohnsitz haben). Mitglieder im Kreisverband Münster, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Münster haben, haben kein Stimmrecht.
 - Zu einer Wahl bzw. einem Wahlgang sind jene Kandidat*innen zugelassen, die nach den rechtlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben wählbar sind und deren Kandidatur schriftlich oder mündlich bis zum Bewerbungsschluss eingegangen ist. Eine Bewerbung ist bis zum Aufruf eines Listenplatzes/Wahlkreises möglich. Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt auf den jeweiligen Plätzen in alphabetischer Reihenfolge der Vornamen.
 - Für alle Wahlen gilt das Frauenstatut von Bündnis 90 / Die Grünen (Bundesverband) in seiner aktuellen Form. Demnach sind Frauen bei Listenwahlen die ungeraden Plätze vorbehalten. Sollte keine Frau auf einen für Frauen vorbehaltenen Platz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese und ggf. weitere Plätze unbesetzt. Die Wahlversammlung kann diese Plätze für Bewerbungen von allen freigeben, wobei die anwesenden Frauen ein Frauenvotum beantragen können und die Mehrheit der Frauen ein Vetorecht hat.
 - Die Zeit für die Vorstellung der Kandidierenden beträgt für die Listenplätze 1-20 jeweils 5 Minuten pro Kandidat*in und 5 Minuten für die Beantwortung von Fragen, für die Listenplätze von 21 bis 30 jeweils 3 Minuten Vorstellungszeit und 7 Minuten für die Beantwortung von Fragen und für die Listenplätze 31 bis 50 jeweils 1 Minute und 9 Minuten für die Beantwortung von Fragen. Kandidat*innen, die sich der Versammlung bereits vorgestellt haben, erhalten keine neue Vorstellungszeit. Bei den Kandidaturen für die Kommunalwahlbezirke haben kandidierende Personen 3 Minuten Vorstellungszeit und 7 Minuten Zeit zur Beantwortung von Fragen. Wenn sie sich bereits bei der Listenwahl vorgestellt, erhalten sie eine Minute Redezeit, um sich in Erinnerung zu rufen.
 - Jeder Person, die Redezeit zur Beantwortung von Fragen hat, dürfen bis zu 4 Fragen von Mitgliedern gestellt werden. Die Fragen müssen während der Vorstellungszeit schriftlich eingereicht werden. Die Fragen werden quotiert, d.h. die Hälfte der Fragen entfallen auf FINTA*, die andere Hälfte der Fragen sind "offen" und können von allen Mitgliedern eingereicht werden. Es werden maximal so viele offene Fragen gestellt, wie Fragen von FINTA* gestellt werden. Übersteigt die Anzahl der eingereichten Fragen die

- Anzahl der maximal zu stellenden Fragen, entscheidet das Los. Es werden nur Fragen, bei denen der*die Fragende namentlich bekannt ist, zugelassen.
- Der Wahlmodus für Einzelwahlen wird in Abweichung von der Geschäftsordnung wie folgt festgelegt:
 - 1. Wahlgang: Es wird die Person gewählt, die mehr als 50% der Stimmen auf sich vereinigt, andernfalls folgt ein 2. Wahlgang.
 - 2. Wahlgang: Es können alle Kandidat*innen antreten, die auch im 1. Wahlgang angetreten sind und dort mindestens 15% der Stimmen erhalten haben. Gewählt ist die Person, die mehr als 50% der Stimmen auf sich vereinigt, andernfalls folgt ein 3. Wahlgang.
 - 3. Wahlgang: Es können nur die zwei anhand der Stimmenzahlen höchstplatzierten Kandidat*innen aus dem 2. Wahlgang antreten. Wenn sich aufgrund von Stimmengleichheit zwei Höchstplatzierte nicht eindeutig identifizieren lassen, treten entsprechend weitere Kandidat*innen an. Gewählt ist die Person, die mehr als 50% der Stimmen auf sich vereinigt.
 - 4. Wahlgang: Diese Ausnahme kann nur eintreten, wenn im 3. Wahlgang mehr als zwei Personen angetreten sind. Es können nur die zwei anhand der Stimmenzahlen höchstplatzierten Kandidat*innen aus dem 3. Wahlgang antreten. Wenn sich aufgrund von Stimmengleichheit zwei Höchstplatzierte nicht eindeutig identifizieren lassen, treten entsprechend weitere Kandidat*innen an. Gewählt ist die Person, die mehr als 50% der Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keine der Personen eine solche Mehrheit, wird der Wahlvorgang wieder neu geöffnet.

54

- Wenn im dritten oder einem späteren Wahlgang, in dem nur eine oder zwei Personen angetreten sind, das Quorum von 50% nicht erreicht wird, wird der Wahlvorgang wieder neu geöffnet. Es können sich weitere Bewerber*innen melden.
- Der Wahlmodus für verbundene Einzelwahlen wird in Abweichung von der Geschäftsordnung wie folgt festgelegt:
 - In verbundener Einzelwahl werden je bis zu fünf aufeinander folgende quotierte oder bis zu fünf aufeinander folgende offene Listenplätze in einem Wahlvorgang besetzt.
 - Es dürfen pro Wahlgang so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Listenplätze zu besetzen sind; dabei kann pro Kandidat*in nicht mehr als eine Ja-Stimme abgegeben werden. Es ist möglich, weniger Ja-Stimmen abzugeben. Alternativ kann mit "alle Nein" oder "alle Enthaltung" gestimmt werden.
 - Alle Personen, die von mehr als 50% der Wählenden eine Ja-Stimme erhalten haben, haben das Quorum erreicht. Von den Personen, die das Quorum erreicht haben, ist die Person mit den meisten Ja-Stimmen für den höchsten zu besetzenden Listenplatz gewählt. Die Person mit den zweitmeisten Ja-Stimmen ist für den nachfolgenden Listenplatz gewählt etc. Erreichen mehr Personen das Quorum als es Plätze gibt, gelten die fünf (bzw. entsprechend der Anzahl noch zu wählenden der Plätze) Personen mit den meisten Stimmen als gewählt.
 - Haben zwei oder mehr Personen das Quorum erreicht, gleich viele Ja-Stimmen erhalten und die Anzahl der Ja-Stimmen reicht für einen Listenplatz aus, so

findet zwischen diesen Personen eine Stichwahl statt. In der Stichwahl können alle Wählenden eine Ja-Stimme weniger abgeben, als Personen zur Wahl stehen; es ist möglich, weniger Ja-Stimmen abzugeben. Alternativ ist es möglich, mit "Alle nein" oder "Alle Enthaltung" zu stimmen. In der Stichwahl ist - unabhängig von einem Quorum - die Person mit den meisten erhaltenen Ja-Stimmen auf den höchsten zu besetzenden Listenplatz gewählt, die Person mit den zweitmeisten erhaltenen Ja-Stimmen auf den nächsten zu vergebenden Listenplatz usw. Führt die Stichwahl weiterhin zu keiner Reihenfolge, folgt ein zweiter Wahlgang der Stichwahl. Führt der zweite Wahlgang der Stichwahl weiterhin zu keiner Reihenfolge, entscheidet das Los.

- Haben weniger Personen das Quorum erreicht, als Listenplätze zu besetzen sind, so folgen für die verbleibenden, noch nicht besetzten Listenplätze bis zu zwei weitere Wahlgänge, in denen alle Personen wieder antreten können, die bisher das Quorum nicht erreicht haben, aber Ja-Stimmen von mindestens 15 % der Wählenden erhalten haben. Bleiben danach weiterhin Listenplätze unbesetzt, so wird der Wahlvorgang wieder neu geöffnet. Bleibt nur ein Listenplatz unbesetzt, so wird dieser in Einzelwahl besetzt.
- Der Wahlmodus für Wahlen im Block wird in Abweichung von der Geschäftsordnung wie folgt festgelegt:
 - In Blockwahl werden mindestens zwei Listenplätze in einem Wahlvorgang besetzt.
 - Zur Wahl stehen genau so viele Personen, wie Listenplätze zu besetzen sind, wobei für jeden Listenplatz genau eine Person kandidiert.
 - Es wird insgesamt für alle zur Wahl stehenden Personen mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Sind mehr als 50% der abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen, so ist der Block-Wahlvorschlag insgesamt angenommen. Anderenfalls ist er abgelehnt.
 - Wird ein Block-Wahlvorschlag abgelehnt, so kann für diese Listenplätze ein weiterer Block-Wahlvorschlag zur Abstimmung gestellt werden. Erreicht auch dieser nicht mehr als 50% Ja-Stimmen, so werden diese Listenplätze in verbundener Einzelwahl besetzt.
- Nach Abschluss der Wahl der Reserveliste und der Wahl der Kandidierenden für die Kommunalwahlbezirke wird je eine Schlussabstimmung über den gesamten Wahlvorschlag durchgeführt.
- Gültigkeit von Stimmzetteln: Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der*s Abstimmenden erkennen lassen. Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen "Enthaltung" steht, oder auf denen ein Querstrich vermerkt ist, werden bei der Berechnung des Quorums als Enthaltungen und damit gültige Stimmen mitgezählt. Ungültige Stimmen werden bei der Berechnung des Quorums nicht mitgezählt.

2. Wahl der Reserveliste für die Wahl des Rates

- Die Wahl der Reserveliste erfolgt vor der Besetzung der Wahlkreise.
- Die Plätze 1-30 werden einzeln gewählt, die Plätze 31-50 in verbundener Einzelwahl.
 Sollte eine Einigung über die Plätze 31 bis 50 erzielt worden sein, kann auch im Block abgestimmt werden.

3. Besetzung der Kommunalwahlbezirke (= Wahlkreise)

- Die Wahlkreise werden in zwei Körbe aufgeteilt (aussichtsreiche und weniger aussichtsreiche Wahlkreise). Als aussichtsreich gelten Wahlkreise, die die Grünen bei der letzten Kommunalwahl oder mindestens zwei der Wahlen Bundestagswahl 2021, Landtagswahl 2022, Europawahl 2024 gewonnen haben oder hätten. Die 16 aussichtsreichen Wahlkreise bilden Korb A, die 17 weniger aussichtsreichen bilden Korb B. Für jeden Korb gilt eine Quotierung, d.h. sind jeweils die Hälfte der Wahlkreise des Korbes mit Männern besetzt, werden für die Reihenfolge aller weiteren Wahlkreise in dieser Runde nur noch die Präferenzen von Frauen berücksichtigt und es können nur noch Frauen kandidieren. Wurden in Korb A mehr Frauen als Männer gewählt, so erhöht sich die Zahl der offenen Plätze in Korb B entsprechend.
- Vor Beginn des Wahlverfahrens geben alle Kandidierenden bei der technischen Antragskommission ihren Wunsch zu kandidieren und ihren präferierten Wahlkreis an (Bewerbungsschluss). Es wird unverbindlich empfohlen sich dabei an den Körben zu orientieren, d.h. die ersten sechzehn Listenplätze einen Wahlkreis aus Korb A, alle weiteren einen Wahlkreis aus Korb B.
- Anschließend folgt die Wahl der Wahlkreise jeweils einzeln. Die Reihenfolge, in der sie gewählt werden, ergibt sich anhand der folgenden Kriterien in nachgeordneter Reihenfolge (Kriterium 1 vor Kriterium 2 vor Kriterium 3):
 - 1. Anzahl der Kandidat*innen (= strittige Wahlkreise vor unstrittigen)
 - 2. Listenposition des*der Bewerber*in mit der jeweils aussichtsreichsten Position auf der Reserveliste, die*der eine Präferenz für diesen Wahlkreis angegeben hat.
 - 3. Für den Fall, dass niemand von der gewählten Liste mehr auf einen Wahlkreis kandidieren möchte, wird die Reihenfolge gelost.
- Präferenzen können nach jeder erfolgten Wahl geändert werden. Wer auf einen Wahlkreis nicht gewählt wurde, wird von der Versammlungsleitung nach einer neuen Präferenz gefragt. Falls im Laufe des Verfahrens weniger Kandidierende als noch zu besetzende Wahlkreise übrig bleiben oder die Quotierung nicht mehr erreicht werden kann, öffnet die Versammlungsleitung die Bewerber*innenliste erneut.
- Gibt es in einem Korb keine strittigen Wahlkreise mehr, so werden die verbliebenen Wahlkreise dieses Korbs parallel in einem Wahlgang gewählt, sofern die Präferenzen der Quotierung entsprechen.
- Wenn für einen quotierten Wahlkreis in einem Korb keine Frau mehr kandidiert oder gewählt wird, bleiben dieser und ggf. weitere Wahlkreise unbesetzt. Die Wahlversammlung kann diese Wahlkreise für Bewerbungen von Männern freigeben, wobei die anwesenden Frauen ein Frauenvotum beantragen können und die Mehrheit der Frauen ein Vetorecht hat.

61 Korb A (16 Wahlkreise)

62 1 Altstadt

144

- 163 2 Schloss
- 164 3 Kreuz
- 5 4 Piusallee

- .66 5 Uppenberg
- 167 6 Rumphorst
- 168 7 Mauritz-Mitte
- 169 8 Herz-Jesu
- 9 Pluggendorf/Bahnhof
- 171 10 Schützenhof/Hafen
- 172 11 Geist/Pluggendorf
- 173 12 Aaseestadt
- 174 13 Duesberg
- 175 30 Sentrup
- 176 31 Gievenbeck-Süd
- 32 Gievenbeck-Nord
- 178 Korb B (17 Wahlkreise)
- 179 14 Kinderhaus-West
- 180 15 Kinderhaus-Ost / Sprakel
- 81 16 Coerde
- 182 17 Gelmer/Dyckburg
- 183 18 Handorf
- 184 19 Mauritz-Ost
- 185 20 Gremmendorf
- 186 21 Wolbeck
- 187 22 Angelmodde
- 188 23 Berg Fidel
- 189 24 Hiltrup-Ost
- 190 25 Hiltrup-Mitte
- 191 26 Amelsbüren
- 192 27 Albachten
- 193 28 Mecklenbeck
- 194 **29 Roxel**
- 195 33 Nienberge

Begründung

Dieses Wahlverfahren orientiert sich mit wenigen Änderungen am Wahlverfahren von 2020.

Unser Ziel ist, dass mindestens die Hälfte unserer Kandidat*innen zur Kommunalwahl 2025 Frauen sind. Das gilt für die Listen für den Rat und die Bezirksvertretungen ebenso wie für die Direktkandidaturen in den Kommunalwahlbezirken (Wahlkreisen).

Für unseren Wahlvorschlag zur Wahl des Rates der Stadt Münster hat die Wahl der Reserveliste für uns Priorität vor der Besetzung der Wahlkreise. Die Reserveliste erlaubt uns als Partei in ihrer Gesamtheit eine klarere Priorisierung unserer Kandidat*innen untereinander und erleichtert die Gewährleistung der Mindestquotierung. Die Wahl der Reserveliste soll daher zuerst erfolgen.

Die Besetzung von Wahlkreisen, die eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein grünes Direktmandat erkennen lassen, soll sich an der zuvor gewählten Reserveliste orientieren, damit sich die Mindestquotierung und die anhand der Reserveliste getroffene Priorisierung am Ende in der Zusammensetzung der grünen Ratsfraktion widerspiegelt.

Aus den genannten Gründen erwartet die Mitgliederversammlung von allen auf die vorderen Plätze der Reserveliste gewählten Kandidat*innen, dass sie sich als Direktkandidat*in für einen Wahlkreis bewerben und uns dort im Wahlkampf vertreten. Bei der Auswahl eines Wahlkreises für eine Kandidatur

sollen alle Bewerber*innen die oben genannten Ziele berücksichtigen. Persönliche Priorisierungen, z.B. aufgrund des Wohnortes oder eines persönliches Bezugs, bleiben dabei selbstverständlich vorbehalten.